

105

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2007

Herausgegeben und versendet am 23. August 2007

26. Stück

- 52. Verfassungsgesetz:** Landesverfassung, Änderung
XXVIII. LT: SA 50/2007, 5. Sitzung 2007
- 53. Gesetz:** Landtagswahlgesetz, Änderung
XXVIII. LT: SA 51/2007, 5. Sitzung 2007
- 54. Gesetz:** Bezügegesetz 1998, Änderung
XXVIII. LT: SA 52/2007, 5. Sitzung 2007
- 55. Landtagsbeschluss:** Geschäftsordnung des Landtages, Änderung
XXVIII. LT: SA 53/2007, 5. Sitzung 2007
- 56. Verordnung:** Bestimmung eines Schongebietes für die Goldbachquellen im Subersachtal zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung
- 57. Verordnung:** Kfz-Zulassungsstellenverordnung, Änderung
-
-

52.

Verfassungsgesetz

über eine Änderung der Vorarlberger Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Vorarlberger Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004 und Nr. 34/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im Art. 15 ist dem Abs. 2 folgender Satz anzufügen:
„Davon unbeschadet bleiben auch karenzierte Abgeordnete (Abs. 5) Mitglieder des Landtages.“
2. Dem Art. 15 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
„(5) Weiters kann durch Gesetz für einzelne, genau bestimmte Gründe eine Karenzierung von Abgeordneten über deren Ersuchen sowie ihre Vertretung in ihrer Funktion für die Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens 14 Monaten vorgesehen werden.“
3. Im Art. 19 hat es in der Überschrift und im Abs. 1 statt „Kanzlei“ zu lauten „Landtagsdirektion“.
Im Abs. 2 hat es statt „Landtagskanzlei“ zu

lauten „Landtagsdirektion“.

4. Im Art. 22 hat es in der lit. b statt „drei“ zu lauten „zwei“.
5. Im Art. 31 Abs. 1 hat die lit. e zu lauten:
„e) Ende der Karenzierung im Falle eines Abgeordneten, der auf Grund einer Karenzierung eines Mitglieds des Landtages berufen wurde,“
6. Im Art. 31 Abs. 1 sind die bisherigen lit. e und f als f und g zu bezeichnen.
- 6a. Im Art. 32 hat es statt „drei“ zu lauten „zwei“.
7. Im Art. 64 hat der Abs. 1 zu lauten:
„(1) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, die Regierungsmitglieder über alle Gegenstände ihres Geschäftsbereiches zu befragen. Der Befragte hat binnen drei Wochen schriftlich oder mündlich zu antworten oder die Nichtbeantwortung in gleicher Weise zu begründen.“

Der Landtagspräsident:

Gebhard Halder

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

53. Gesetz

über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004 und Nr. 37/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 65 Abs. 1 hat es statt „sowie lit. d bis f“ zu lauten „sowie lit. d, f und g“.
2. Der § 65 Abs. 2 hat zu lauten:
 „(2) Eine Berufung des Ersatzmitgliedes im Sinne des Abs. 1 findet auch für die Dauer einer Karenzierung von Abgeordneten statt. Die Berufung des Ersatzmitgliedes darf nur erfolgen, wenn der Landtagspräsident zuvor mit Bescheid die Karenzierung aus den in § 66 angeführten Gründen ausgesprochen hat.“
3. Im § 65 sind die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen.
4. Der § 66 hat zu lauten:

Der Landtagspräsident:
Gebhard Halder

„§ 66 Karenzierung

(1) Der Landtagspräsident kann Abgeordnete nach Anhörung des erweiterten Präsidiums auf deren schriftliches Ersuchen für die Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens 14 Monaten aus folgenden Gründen von der Teilnahme an den Sitzungen und sonstigen Arbeiten des Landtages mit Bescheid karenzieren:

- a) für die Betreuung eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) für die Pflege von nahen Angehörigen (§ 41 Abs. 4 Landesbedienstetengesetz 2000).

(2) Im Falle einer Karenzierung nach Abs. 1 lit. a beginnt die Frist acht Wochen vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes zu laufen.

(3) Die Karenzierung ist mit Bescheid zu beenden, wenn der Grund für die Karenzierung weggefallen ist.

(4) Gegen die Entscheidung des Landtagspräsidenten findet kein weiterer Rechtszug statt.“

Der Landeshauptmann:
Dr. Herbert Sausgruber

54. Gesetz

über eine Änderung des Bezügegesetzes 1998

Das Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 46/1999, Nr. 30/2000, Nr. 22/2001 und Nr. 58/2001, wird geändert wie folgt:

Im § 2 ist dem Abs. 1 folgender Satz anzufügen:
 „Für die Dauer der Karenzierung eines Abgeordneten (§ 66 Landtagswahlgesetz) gebühren diesem keine Bezüge.“

Der Landtagspräsident:
Gebhard Halder

Der Landeshauptmann:
Dr. Herbert Sausgruber

55. Landtagsbeschluss

über eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtages

Der Landtag hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag, LGBl.Nr. 11/1973, in der Fassung LGBl. Nr. 36/1984, Nr. 40/1994, Nr. 37/1998, Nr. 24/1999 und Nr. 35/2000, wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Sitz und Stimme

Jeder Abgeordnete hat, unbeschadet des § 5a, so lange Sitz und Stimme im Landtag, als nicht sein Mandat erloschen ist. Die Landtagsdirektion hat dem Abgeordneten einen amtlichen Lichtbildausweis auszustellen.“

2. Nach dem § 5 ist folgender § 5a einzufügen:

„§ 5a

Rechtsfolgen einer Karenzierung

Karenzierte Mitglieder des Landtages werden in den Sitzungen und sonstigen Arbeiten des Landtags durch das berufene Ersatzmitglied vertreten. Sie dürfen keine Anträge oder Anfragen unterfertigen. Sie sind bei der Berechnung der Mitglieder eines Klubs nicht einzurechnen.“

3. Im § 6 Abs. 2 letzter Satz sind nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in jeder technisch möglichen Form“ einzufügen.

4. Im § 6 hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Das Land hat den Klubdirektor einer Landtagsfraktion mit drei oder mehr Abgeordneten, wenn er diese Funktion nach schriftlicher oder in jeder technisch möglichen Form eingebrachter Anzeige an den Präsidenten bereits acht Jahre ausgeübt hat, auf Verlangen dieser Landtagsfraktion in den Landesdienst aufzunehmen und dieser Landtagsfraktion als Klubdirektor zur Verfügung zu stellen. Dem betreffenden Mitarbeiter ist, soweit dies gesetzlich möglich ist, die Zeit der Verwendung als Klubdirektor als einschlägige Berufserfahrung zu werten. Das Gleiche gilt für den Stell-

vertreter des Klubdirektors jener Partei, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die meisten Stimmen erreicht hat.“

5. Im § 10 Abs. 1 hat die lit. i zu lauten:
„i) Berichte des Rechnungshofes und des Landes-Rechnungshofes“.

- 5a. In den §§ 10 Abs. 1 lit. k, 14 Abs. 3 lit. f und 37 Abs. 1 lit. e ist das Wort „Bittschriften“ durch „Petitionen“ zu ersetzen.

6. Im § 12 Abs. 1 hat es statt „drei“ zu lauten „zwei“.

7. Im § 12 Abs. 1 sind im zweiten Satz nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in jeder technisch möglichen Form“ einzufügen.

8. Im § 12 Abs. 1 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:
„Ein nicht in schriftlicher Form eingebrachter Antrag muss die elektronische Signatur der unterzeichnenden Abgeordneten tragen.“

9. Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Petitionen

(1) Alle Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, Petitionen schriftlich oder in jeder technisch möglichen Weise an den Landtag zu richten.

(2) Der Präsident hat die Petitionen unverzüglich allen Abgeordneten weiterzuleiten.

(3) Der Präsident hat hinsichtlich der Behandlung von Petitionen das erweiterte Präsidium anzuhören. Er kann Petitionen dem zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzten Ausschuss zuweisen.

(4) Der Präsident hat dem Unterzeichner bzw. dem Erstunterzeichner längstens drei Monate nach Überreichung der Petition mitzuteilen, welche Behandlung diese im Landtag erfahren hat.“

10. Die Bezeichnung des 4. Abschnitts hat zu lauten:

„Präsidium und Landtagsdirektion“

11. Im § 15 Abs. 3 hat es statt „Landtagskanzlei“ jeweils zu lauten „Landtagsdirektion“.
12. Der § 15 Abs. 5 hat zu lauten:
 „(5) Erledigungen, die vom Landtag ausgehen, sind vom Präsidenten zu genehmigen, sofern dieser nicht die Genehmigung dem Leiter der Landtagsdirektion übertragen hat.“

13. Der § 19 hat zu lauten:

„§ 19

Landtagsdirektion

(1) Die Landtagsdirektion ist die Geschäftsstelle des Landtages, seiner Ausschüsse, des Präsidenten, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Bereitstellung und Weiterleitung der Beratungsunterlagen,
- b) Herstellung der Sitzungsberichte,
- c) Dokumentation der Aufgaben und der Tätigkeit des Landtages,
- d) Wahrnehmung des Schriftverkehrs und des Zahlungsverkehrs sowie die
- e) Verwaltung der Sachmittel.

(2) Die Leitung der Landtagsdirektion obliegt, unbeschadet des Weisungsrechtes des Präsidenten (§ 15 Abs. 3) dem Landtagsdirektor.“

14. Im § 20 Abs. 3 hat es statt „Art. 53b“ zu lauten „Art. 55“.
15. Im § 21 ist im Abs. 3 nach der lit. c ein Beistrich zu setzen und ist folgende lit. d anzufügen:
 „d) karenziert wurde, jedoch nur für die Dauer der Karenzierung.“
16. Im § 26 Abs. 1 haben der dritte, vierte und fünfte Satz zu lauten:
 „Die Mitglieder der Landesregierung, der Landesamtsdirektor und der Landtagsdirektor können mit beratender Stimme teilnehmen. Dem Ausschuss nicht angehörende Abgeordnete können sich zu Wort melden, ohne sich aber an der Abstimmung beteiligen zu dürfen. Die vom Land entsandten Mitglieder des Bundesrates und die Klubdirektoren sowie deren Stellvertreter können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen, ohne sich aber an der Beratung und Abstimmung beteiligen zu dürfen.“
17. Im § 28 Abs. 1 ist im ersten Satz nach dem Wort „unterfertigen“ die Wortfolge „oder mit einer elektronischen Signatur zu versehen“ einzufügen.

- 17a. In den §§ 28 Abs. 2 und 3, 33 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 10, 50 Abs. 4 und 5 hat es statt „Landtagskanzlei“ zu lauten „Landtagsdirektion“.

18. Im § 30 Abs. 3 ist nach dem Wort „unterfertigen“ die Wortfolge „oder mit einer elektronischen Signatur zu versehen“ einzufügen.

19. Im § 34 Abs. 2 ist im ersten Satz nach dem Wort „schriftlich“ die Wortfolge „oder in jeder technisch möglichen Weise“ einzufügen.

20. Im § 34 Abs. 2 hat im dritten Satz das Wort „schriftlichen“ zu entfallen“.

21. Im § 35 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:
 „(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Landtages hat der Präsident festzusetzen.

(2) Als erster Beratungsgegenstand ist die Aktuelle Stunde (§ 36a) festzusetzen. Der folgende Tagesordnungspunkt bildet entweder die Beratung eines Gesetzesvorschlages oder einer Staatsrechtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes, sofern solche dem Landtag vorliegen, oder des Rechenschaftsberichtes oder des Voranschlags für den Landeshaushalt. Im Anschluss daran hat eine Anfragebesprechung von zwei als dringlich namhaft gemachten Anfragen zu erfolgen (§ 54). Die übrigen Anfragen sind am Ende der Tagesordnung, vor der Zuweisung der Beratungsgegenstände an die Ausschüsse, zu behandeln.“

22. Im § 35 sind die Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen.

23. Nach dem § 36 ist folgender § 36a einzufügen:

„§ 36a

Aktuelle Stunde

(1) Die Aktuelle Stunde hat ein Thema von landespolitischer Bedeutung zu behandeln. Die Benennung des Themas der Aktuellen Stunde steht den Landtagsfraktionen in abwechselnder Reihenfolge zu. Es ist bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtages dem Landtagspräsidenten bekannt zu geben.

(2) Die Aktuelle Stunde darf die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Diese Zeit ist in gleicher Weise auf die Landtagsfraktionen sowie das zuständige Regierungsmitglied aufzuteilen, jedoch mit der Ausnahme, dass der das Thema bestimmenden Fraktion doppelt so viel Redezeit wie einer anderen Landtagsfraktion zur Verfügung steht. Andere Regierungsmitglieder können sich zu Lasten der Redezeit der Landtagsfraktion, von der sie zur Wahl vorgeschlagen wurden, zu Wort melden.

- (3) Die Reihenfolge der Landtagsfraktionen in der Benennung des Themas der Aktuellen Stunde wird vom Präsidenten nach Anhörung des erweiterten Präsidiums unter Bedachtnahme auf die Reihenfolge der Behandlung der als dringlich namhaft gemachten Anfragen (§ 54 Abs. 4) für die gesamte Funktionsdauer des Landtags oder Teilen derselben festgesetzt.“
24. Der § 38 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Die zweite Lesung besteht aus der Generaldebatte (der allgemeinen Beratung über die Vorlage als Ganzes) und der Spezialdebatte (den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage). Generaldebatte und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt, wenn der Landtag nichts anderes beschließt.“
25. Der § 38 Abs. 3 hat zu entfallen.
26. Im § 50 Abs. 1 ist im ersten Satz nach dem Wort „unterfertigen“ die Wortfolge „oder mit einer elektronischen Signatur zu versehen“ einzufügen.
27. Im § 50 Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen.
28. Im § 52 Abs. 1 ist im dritten Satz an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und folgende Wortfolge anzufügen:
„wobei einer Landtagsfraktion, über deren Antrag oder Anregung die Enquete durchgeführt wird, das Recht zusteht, eine Person namhaft zu machen, die als Referent oder Referentin teilnimmt.“
- 28a. Im § 53 hat es statt „Art. 61“ zu lauten „Art. 63“, statt „Art. 62 bis 65“ zu lauten „Art. 64 bis 70“ und statt „Art. 66“ zu lauten „Art. 71“.
29. Im § 54 haben die Abs. 2 bis 4 lauten:
„(2) Anfragen sind dem Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion schriftlich oder in jeder technisch möglichen Weise zu übermitteln. Wird die Anfrage nicht schriftlich übermittelt, muss sie die elektronische Signatur des Abgeordneten tragen. Die Anfrage ist vom Präsidenten unverzüglich an den Befragten weiterzuleiten. Die Landtagsdirektion hat weitere Ausfertigungen allen Abgeordneten zuzuleiten.
(3) Der Befragte hat innerhalb von drei Wochen entweder schriftlich oder in jeder technisch möglichen Weise oder, wenn dies fristgerecht möglich ist, mündlich in der nächsten Sitzung des Landtages zu antworten oder die Nichtbeantwortung in gleicher Weise zu begründen. Die schriftlich oder in jeder technisch möglichen Weise eingebrachte Beantwortung der Anfrage oder deren Ablehnung ist dem Präsidenten zu übermitteln und von diesem an den Fragesteller weiterzuleiten. Wird die Beantwortung nicht schriftlich übermittelt, muss sie die elektronische Signatur des Befragten tragen. Ausfertigungen sind allen Abgeordneten zuzuleiten. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tage des Einlangens der Anfrage in der Landtagsdirektion. Über die beabsichtigte mündliche Beantwortung der Anfrage hat der Befragte den Landtagspräsidenten bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Landtagssitzung zu informieren.
(4) Das Recht, die Behandlung einer als dringlich namhaft gemachten Anfrage verlangen zu können, steht den Landtagsfraktionen in abwechselnder Reihenfolge zu. Die als dringlich namhaft gemachten Anfragen sind bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtages dem Landtagspräsidenten bekannt zu geben. Die Behandlung einer Anfrage soll unter diesem Tagesordnungspunkt nicht länger als eine Stunde dauern. Die näheren Regelungen über die Verteilung der Redezeiten sind vom Präsidenten auf Grund einer einstimmigen Empfehlung des erweiterten Präsidiums zu treffen. Die Besprechung der übrigen Anfragen findet vor den Zuweisungen der Beratungsgegenstände an die Ausschüsse statt.“
30. Im § 54 sind die bisherigen Abs. 4 und 5 als Abs. 5 und 6 zu bezeichnen.
31. Im nunmehrigen § 54 Abs. 5 hat es nach dem Wort „schriftlicher“ zu lauten:
„oder in jeder technisch möglichen Weise erfolgt“
32. Im nunmehrigen § 54 Abs. 6 ist nach dem Wort „schriftlich“ die Wortfolge „oder in jeder technisch möglichen Weise“ einzufügen.

Artikel II

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

56. Verordnung

des Landeshauptmannes über die Bestimmung eines Schongebietes für die Goldbachquellen im Subersachtal zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung

Auf Grund des § 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. Nr. 252/1990, wird verordnet:

§ 1 Schongebiet

Zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes werden jene Grundstücke der Katastralgemeinden Egg und Sibratsgfäll, die innerhalb der in der Vermessungsurkunde des Landesvermessungsamtes Feldkirch, Plandatum 07/2004, LVA GZ. 2544/01*), in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, zum Schongebiet für die Goldbachquellen im Subersachtal erklärt.

§ 2 Bewilligungspflichtige Maßnahmen

(1) Innerhalb der Grenzen des Schongebietes (§ 1) bedarf jede über die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Benutzung eines Grundstücks vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

(2) Von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 ist die Benutzung von Grundstücken im Rahmen bestehender Rechte ausgenommen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Verlängerung, Änderung oder Erweiterung solcher Rechte.

§ 3 Bewilligung

Eine wasserrechtliche Bewilligung darf nur insoweit erteilt werden, als eine Gefährdung des Quellwasservorkommens der Goldbachquellen nach fachmännischer Voraussicht vermieden werden kann. Erforderlichenfalls sind bestimmte geeignete Auflagen vorzuschreiben.

§ 4 Unfälle

Wer im Schongebiet (§ 1) einen Unfall verursacht, der z.B. durch Ausfließen von nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen, die Verunreinigung des Quellwasservorkommens der Goldbachquellen herbeiführen kann, hat dies unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, bei Gefahr im Verzug der nächsten Sicherheitsdienststelle oder dem zuständigen Bürgermeister anzuzeigen.

§ 5 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

*) Die zeichnerische Darstellung liegt im Amt der Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz und in den Gemeindeämtern Egg und Sibratsgfäll während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

57. Verordnung

des Landeshauptmannes über eine Änderung der Kfz-Zulassungsstellenverordnung

Auf Grund des § 40a Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/1997 und BGBl. I Nr. 80/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

Die Kfz-Zulassungsstellenverordnung, LGBl. Nr. 48/1999, wird wie folgt geändert:

Der § 2 lautet:

„§ 2
Öffnungszeiten

(1) Die Zulassungsstellen müssen werktags je-

weils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Zulassungsstellen, die in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern errichtet werden und bei der Errichtung mindestens 15 km von der nächsten Zulassungsstelle entfernt sind, müssen, wenn nicht Abs. 1 eingehalten wird, werktags jeweils von Montag bis Freitag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr mindestens zwei Stunden geöffnet sein.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den 24. und 31. Dezember sowie an zwei frei wählbaren Tagen, an denen die Zulassungsstelle geschlossen bleiben darf, wenn in höchstens 3 km Entfernung eine Zulassungsstelle geöffnet ist.“

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber